

## Überprüfung Lärmaktionsplan Bad Friedrichshall Einwohnerstatistik Bestand 2021

**ANLAGE 1** 

			EU Einwoh	nerstatistik	
Name	Intervalle	Einwo	hner	Anzahl Wo	hnungen
		Lden	Ln	Lden	Ln
Bad Friedrichshall	45 - 50	6233	2076	2710	903
	50 - 55	3811	859	1657	373
	55 - 60	1335	337	581	147
	60 - 65	748	106	325	46
	65 - 70	290	8	126	4
	70 - 75	60	-	26	-
	> 75	1	-	0	-



Ingenieurbüro Zimmermann Akazienweg 5 74855 Haßmersheim Seite 1



## Überprüfung Lärmaktionsplan Bad Friedrichshall Flächenstatistik Bestand 2021

**ANLAGE 2** 

							EU Fläch	enstatistik					
Name	Intervalle	Größe	[km²]	Einwo	ohner	Anzahl Wo	hnungen	Anzahl S	chulen	Anzahl Kran	kenhäuser	Anzahl Kind	dergärten
		Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln
Bad Friedrichshall	> 55	4,73	1,57	5519	1918	2400	834	8	2	1	1	2	2
	> 65	1,31	0,23	1827	149	794	65	2	-	1	-	2	-
	> 75	0,17	0,00	85	-	37	-	-	-	-	-	-	-



Ingenieurbüro Zimmermann Akazienweg 5 74855 Haßmersheim Seite 1

Maß	nahmenpaket des Lärmaktionsplans			Maßnahme				Erläuterung z	ur Umsetzung de	r einzelnen Ma	ßnahmen (Kreuz bei)	
Maß- nahme	Beschreibung	wurde umgesetzt	wurde beantragt	soll beantragt werden	soll nicht beantragt werden	wurde abgelehnt	Maß- nahme		Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung	Geplanter Zeitpunkt der	Begründung der Nicht- Beantragung durch Kommune	Begründung der Ablehnung bzw. Nicht-Umsetzung durch zuständige Behörde bzw. Kommune
			٠,	itte ankreuzen					_			_
1.1	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Hauptstraße (L 1088) zwischen Oedheimer und Neuenstädter Straße	1 X	2	3	4	5	1.1	Dez 15	2	3	4	5
1.2	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der OD Untergriesheim (L 1096) von "Untere Gasse" bis Bahnhofsgebäude	х					1.2	Dez 15				
2	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nachts im Straßenzug Kocherwaldstraße / Friedrichsplatz (L 1096) zwischen Kochendorfer Straße und Ludwie-Bachert-Straße	х					2	Dez 15				
3.1	Fahrbahnsanierung des Straßenzugs Kocherwaldstraße / Friedrichsplatz (L 1096) zwischen Kochendorfer Straße und Ludwig-Bachert-Straße	х					3.1	Dez 15				
3.2	Fahrbahnsanierung der OD Untergriesheim im Zuge der L 1096		х				3.2		nicht bekannt			
4	Städtebauliche Aufwertung der Hauptstraße zwischen Mühlstraße und Neckarsulmer Straße			х			4		2027/2028			
5	Tieferlegung der B 27 im Bereich des Anschlusses der Römerstraße / Heuchlinger Straße (L 1098)		х				5		2025/2026?			

## Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 24.01.2022 – 25.02.2022

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters  Beschlussempfehlung
1	Polizeipräsidium Heilbronn Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Verkehr Sachbereich Verkehr Mail vom 21.01.22	Seitens des Polizeipräsidiums Heilbronn sind zum Lärmaktionsplan der Stadt Bad Friedrichshall keine Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
2	Gemeinde Untereisesheim Schreiben vom 25.01.22	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Belange berührt. Die Gemeinde Untereisesheim hat keine Einwände und Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
3	Gemeinde Oed- heim Schreiben vom 27.01.22	Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans vorgebracht.	Kenntnisnahme
4	Stadt Gundels- heim Mail vom 02.02.22	Auf Ihr Schreiben vom 12.01.2022 teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite aus keine Anregungen zur Überprüfung des Lärmaktionsplans vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.

Seite 1 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
INT.	Belange		Beschlussempfehlung
5	Stadt Neuenstadt	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren.	Kenntnisnahme
	Schreiben vom 04.02.22	Seitens der Stadt Neuenstadt bestehen weder Anregungen noch Bedenken zum Entwurf der Überprüfung des Lärmaktionsplans.	
6	Stadt Bad Wimp- fen Schreiben vom 09.02.22	Die Stadt Bad Wimpfen hat keine Anregungen und Beden- ken zum oben genannten Lärmaktionsplan.	Kenntnisnahme
7	Stadt Neckarsulm Schreiben vom 16.02.22	Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem genannten Verfahren, zu dem weder von Seiten der Stadt Neckarsulm noch von Seiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neckarsulm-Erlenbach-Untereisesheim Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.	Kenntnisnahme
8	Regionalverband Heilbronn-Franken Schreiben vom	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.	Kenntnisnahme
	22.02.22	Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	
		Die Bundesstraße B 27 gehört zum überregional bedeutsamen Straßennetz der Region Heilbronn-Franken (Plansatz 4.1.1) und die Landesstraßen L 1096 und L 1088 gehören zum regional bedeutsamen Straßennetz der Region Heilbronn-Franken (Plansatz 4.1.1). Entsprechend ihrer Bedeutung hinsichtlich ihrer Funktionen für die Verbindung und Erreichbarkeit zentraler Orte ist eine angemessene Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Geschwindigkeitsbeschränkende	

Seite 2 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		Maßnahmen sollen daher mit der zuständigen Straßenver- kehrsbehörde geprüft und abgewogen werden.	
		Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens und um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	
		Ebenfalls bitten wir um Beteiligung bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans, in der die in den Unterlagen genannten "Ruhigen Gebiete" festgesetzt werden sollen.	
		Hierfür bedanken wir uns vorab.	
9	Landratsamt Heil- bronn Bauen und Umwelt Schreiben vom 24.02.22	Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 hatten Sie uns davon in Kenntnis gesetzt, dass Sie den Entwurf der Fortschreibung Ihres Lärmaktionsplans auf der Homepage der Stadt Bad Friedrichshall zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen	
		Anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahmen des Landratsamts Heilbronn:	
		I. Amt 54 für Straßen und Verkehr	Zu I. Amt für Straßen und Verkehr:
		(Ansprechpartner: Herr Thomas Thullner, Amt 54 Amt für Straßen und Verkehr – Tel.: 07131/994-7484)	Die vom Amt für Straßen angeregten "gebäudescharfe" und nach Stockwerken differenzierte Darstellung der Lärmbe-
		<ul> <li>auf den Internetseiten der Stadt Bad Friedrichshall sind derzeit nur die Kartenausschnitte der Lärmbetroffenhei- ten angeführt.</li> </ul>	lastungen erfolgt im Rahmen der konkreten Beantragung einer Lärmminderungsmaßnahme. Dazu werden dann auch die gewünschte "tabellarische Übersicht" bezüglich der mit

Seite 3 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		<ul> <li>eine Darstellung der errechneten Lärmwerte nach RLS 90 gebäudescharf und nach Stockwerken liegt derzeit nicht vor.</li> <li>ebenso ist dort derzeit keine tabellarische Übersicht eingefügt, welche Auswirkungen = Verbesserungen die vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelnen bringen. Gemäß den Festlegungen im Kooperationserlass sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen eine wirksame Verbesserung um mind. 2,1 dB(A) am Haus erbringen.</li> </ul>	einer Maßnahme verbundenen Entlastungswirkungen geliefert. Solche Pläne und Tabellen würden bei einem Untersuchungsgebiet in der Größenordnung von Bad Friedrichshall den Umfang der Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung komplett sprengen.  Die vom Amt für Straßen und Verkehr verlangten Unterlagen werden den jeweiligen Anträgen auf Geschwindigkeitsbeschränkungen beigefügt.
		<ul> <li>ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alle Geschwindigkeitsreduzierungen an klassifizierten Straßen aus Lärmschutzgründen dem RP Stuttgart vorzulegen und dort zu genehmigen sind. Das RP Stuttgart fordert dabei immer die in beigefügter Tabelle dargestellten Informationen und Begründungen; aus der Erfahrung aus anderen Lärmaktionsplänen rate ich, dies eher früher einzuspeisen, um die dazu notwendigen Erhebungen durchzuführen. Dies führt erfahrungsgemäß zu einer rascheren Umsetzung der Geschwindigkeitsreduzierungen nach der Verabschiedung des Planes durch den Gemeinderat.</li> </ul>	
		Anlage	
		2021_10 Vordruck_Bitte um Zustimmung zur Geschwindig- keitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen des RP Stutt- gart Ref. 46.1 Stand 10.2021	
		II. Amt 31 - Amt für Mobilität und Nahverkehr:	
		(Ansprechpartner: Herr Phil Tabellion, Amt Mobilität und Nahverkehr – Sachgebiet ÖPNV 31.1 – Tel.: 07131/994-609)	Zu II. Amt für Mobilität und Nahverkehr: Kenntnisnahme

Seite 4 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		Die Verkehrsberuhigung in Untergriesheim hat nur geringe Auswirkungen auf den Busverkehr. Hier fährt ein Kleinbus zusätzlich zum Zugverkehr. Dieser fährt nur selten und wenn in Richtung Bahnhof und ist von Tempo 30 nur bedingt betroffen. Das Verkehrsunternehmen hat sich nicht zu einer Stellungnahme geäußert.	
		Die Verkehrsberuhigung in Duttenberg wird nicht so kritisch gesehen, da unserer Meinung nach mit einem Linienbus in Duttenberg aktuell eh nicht schneller als Tempo 30 gefah- ren werden kann. Das Verkehrsunternehmen hingegen ver- tritt eine andere Meinung (siehe unten).	
		Anbei die Stellungnahme Regiobus Stuttgart:	Zu Regiobus Stuttgart:
		Vielen Dank für die Einbindung in die Stellungnahme bezüglich des Lärmaktionsplanes für den Ortsteil Duttenberg.	Nach den Ergebnissen des Verkehrsmonitorings Baden- Württemberg war im Jahr 2020 ein durchschnittlicher Rück-
		Stellungnahme zur Beantragung von 30 km/h für Duttenberg.	gang des Verkehrsaufkommens von 17,4 % zu registrieren. Bereits im letzten Jahr hat der Verkehr aber wieder zugenommen. Mit dem Aufheben der Corona-Schutzmaßnah-
		Wir lehnen eine Verkehrsbeschränkung auf 30 km/h für den ÖPNV in Duttenberg unter nachstehenden Gesichtspunk- ten ab:	men, insbesondere der Home-Office-Pflicht, zum 20.03.22 wird sich dieser Trend fortsetzen, der aber durch die derzeit steigenden Treibstoffpreise vermutlich (noch) nicht das Vor-
		- durch Corona im Homeoffice dürfte das Verkehrsauf- kommen sicherlich zurückgegangen sein	Pandemie-Niveau erreichen wird.  Nach Angaben des Kraftfahrbundesamtes betrug der Pkw-
		- verstärkt werden E-Fahrzeuge in Betrieb genommen, die außer Rollgeräuschen keine weiteren Lärmquellen aufweisen	Bestand zum 01.01.2022 48,5 Mio Fahrzeuge. Davon wurden 45,8 Mio Fahrzeugen mit Benzin (63,9%) bzw. Diesel (30,5%) angetrieben. Der Anteil der Elektro-Pkw, der Hybrid-Pkw und der Plug-in-Hybrid-Pkw stieg zusammen auf
		<ul> <li>durch Sanierung der Fahrbahn mit Flüsterasphalt könnten die Lärmemissionen auch ohne Verkehrsbeschränkungen reduziert werden.</li> </ul>	6,0 Prozent an. Prognosen ( <a href="www.de.statista.com">www.de.statista.com</a> ) geher das Jahr 2030 von einem Anteil an elektrisch betriebe Pkw von 24,4 Prozent aus. Der Koalitionsvertrag sieht 2030 auf deutschen Straßen 15 Mio E-Autos vor, was

Seite 5 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		Eigentlich sollte der ÖPNV ja gestärkt werden, aber durch Aneinanderreihungen von 30 km/h – Durchfahrten in den jeweiligen Ortschaften, hier steht Duttenberg ja nicht alleine, verliert der ÖPNV zusehends an Attraktivität, und man trägt mit solchen Maßnahmen sicherlich nicht zur Mobilitätswende bei. Als Alternative könnte die Geschwindigkeitsreduzierung lediglich auf die Nachtstunden begrenzt werden, hier wäre ein Zeitfenster von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchaus vorstellbar.  Wir bitten die Vorschläge zu prüfen, um für den ÖPNV weiterhin eine attraktive und pünktliche Verkehrsbedienung zu	heutigen Bestand bezogen einem Anteil von knapp 31 Prozent entspräche. Die Rollgeräusche von E-Fahrzeugen sind die gleichen wie die von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren. Deshalb wird sich die Lärmbelastung an Straßen im Außerortsbereich mit Zunahme der E-Mobilität vermutlich nicht wesentlich ändern. Die Motorengeräusche überwiegen demgegenüber im Bereich unter 50 km/h, sind also hier relevant. Bedenkt man aber, dass für die wesentlich lauteren Schwerlastfahrzeuge derzeit keine ähnliche Entwicklung hin zu leiseren Antrieben abzusehen ist wie bei den Pkw, dann wird die Lärmproblematik im Innerortsbereich auch in absehbarer Zeit noch bestehen.
	ermöglichen.	Die landläufig als "Flüsterasphalt" bezeichnete offenporige Asphaltdeckschicht findet sich wegen der hohen Kosten in aller Regel nur auf hochbelasteten Autobahnen, z.B. am Weinsberger Kreuz und verursacht nach den aktuellen Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) Pegelminderungen von 5 bis 6 dB(A). Für den Innerortsbereich gibt es demgegenüber spezielle Rezepturen für sogenannte "lärmmindernde Fahrbahndeckschichten" (AC D LOA, SMA LA etc.), die Pegelminderungen von 2 bis 3 dB(A) bei Pkw und etwa 1 bis 2 dB(A) bei Lkw bewirken.	
			Der Vorschlag, die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (zunächst) nur im Nachtbereich vorzusehen, ist wegen der etwas höheren Betroffenheiten in diesem lärmsensibleren Zeitraum diskutabel. Auf der anderen Seite ist der von den Anwohnern als wesentlich störender empfundene Lkw-Verkehr vor allem im Tageszeitraum anzutreffen.
			Die Maßnahme "Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der K 2029 im Bereich der OD Duttenberg" bleibt

Seite 6 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
			Bestandteil des Maßnahmenpakets im Zuge der Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans. Die Beschränkung gilt im Zeitraum 0-24 Uhr.
		III. Amt für Bauen und Umwelt	Zu III. Amt für Bauen und Umwelt:
		(Ansprechpartnerin: Edelgard Meißner Amt 30.7 Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz Tel.: 07131/994-323)	Die "Lärmkarten" des fortgeschriebenen Lärmaktionsplans wurden mit den aktuell verfügbaren Verkehrsbelastungen
		Fragen an den Gutachter:	im Untersuchungsgebiet neu berechnet. Dazu wurden die
		<ul> <li>Wurden mit der Überarbeitung des Lärmaktionsplanes der Stadt Bad Friedrichshall die Lärmkarten der Stra- ßen überarbeitet und entsprechend bei höherer Ver- kehrsbelastung auch fortgeschrieben?</li> </ul>	Ergebnisse des Verkehrsmonitorings des Landes Baden- Württemberg aus dem Jahr 2019 sowie der im Auftrag der Stadt durchgeführten Verkehrserhebungen im Stadtgebiet aus dem Zeitraum 2018 – 2021 verwendet.
		Auf welcher Datenbasis fußen die Ergebnisse der Fort- schreibung?	Die Berechnungen erfolgten mit den aktuellen Rechenverfahren der BUB, der RLS-19 und der RLS-90. Da bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Schienenlärm
		<ul> <li>Wurden die Änderungen in den Rechenverfahren – (z. B. Wegfall Schienenbonus – 5 dB) bei der Ermittlung des Bahnlärms bei der Fortschreibung bereits berück- siehtigt?</li> </ul>	nicht berücksichtigt wurde (Lärmaktionsplanung erfolgt bundesweit durch das Eisenbahnbundesamt), ist der Wegfall des Schienenbonus irrelevant.
		<ul><li>sichtigt?</li><li>Ist geplant, in Bad Friedrichshall ruhige Gebiete auszuweisen?</li></ul>	Wie unter Ziff. 3.4 des Entwurfs des Lärmaktionsplans beschrieben, werden "ruhige Gebiete" festgelegt, die bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt
		- Welche ruhigen Gebiete sind geplant?	werden. Die Lage der ruhigen Gebiet ist Abb. 2.2. des fortgeschriebenen Lärmaktionsplans zu entnehmen. Dadurch
		<ul> <li>Wie werden diese Gebiete künftig gegen eine Zunahm des Lärms geschützt bzw. welche Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete sind für die nächsten fünf Jahr geplant?</li> </ul>	soll gewährleistet werden, dass solche Gebiete auch künftig ruhig bleiben, d.h. die Beeinträchtigung dieser Bereiche durch übermäßige Geräusche jeglicher Art soll bei der Bauleit- und Verkehrsplanung sichergestellt werden.
		- Welche Kosten fallen für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen an?	Die Kosten der geplanten Lärmminderungsmaßnahmen sind unter Ziff. 5 des Entwurfs des Lärmaktionsplans ge-
		Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	nannt.

Seite 7 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
	Zotango		Kenntnisnahme
10	Gemeinde Offenau Mail vom 24.02.22	Der Gemeinderat der Gemeinde Offenau hat in der Sitzung am 22.02.2022 sich zum Lärmaktionsplan der Stadt Bad Friedrichshall beraten. Es wurden keine Anregungen und Einwendungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
11	Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH Mail vom 25.02.22	Vielen Dank für die Möglichkeit uns an der Überprüfung des Lärmaktionsplan (§47dBlmSchG) zu beteiligen.  Als örtliches Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Ihrer Stadt, würden wir uns sehr freuen das die Belange des ÖPNV innerhalb Ihres Lärmaktionsplan weiterhin gewahrt werden.  Wir sehen die bereits umgesetzten Maßnahmen Ihrerseits z. B. die Einrichtung der 30ger Zonen und das ÖPNV Angebot als sehr gut an.  Wir würden es aber sehr begrüßen, zukünftig ein erhöhtes Augenmerk auf den Zustand der Straßen zu richten, da dies unserer Ansicht nach ein nicht unerheblicher Parameter ausschlaggebend für Lärmentwicklung in Stadtgebieten ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.	Kenntnisnahme
12	Handwerkskam- mer Heilbronn- Franken	In oben genannter Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme

Seite 8 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
	Schreiben vom 25.02.22		Beschlussempfehlung
13	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 (Mobilität, Verkehr, Straßen) Schreiben vom	mit o.g. Schreiben haben Sie zum Lärmaktionsplan (LAP) der Stadt Bad Friedrichshall im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Vertreter öffentlicher Belange das Regierungspräsidium Stuttgart um Stellungnahme gebeten.	
		Wir haben intern die Fachreferate der Abt. 4 beteiligt. Eine gesonderte Stellungnahme des Baureferates 47.1 Nord erfolgt daher nicht.	
	07.03.22	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen können wir zum Entwurf Ihres Lärmaktionsplanes folgende Stellungnahme geben:	
		Wie viele Betroffene jeweils nach Umsetzung der Maßnahmen 1 bis 7 noch vorhanden sind wird im Entwurf des Lärmaktionsplans nicht aufgezeigt. Es fehlt demnach die Darstellung der pegelmindernden Wirkung der Maßnahmen, so dass die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nicht bewertet werden können.	
		<ul> <li>(1) M1: "Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h" entlang der B 27 im Bereich des Ortsteils Jagstfeld (S.3, Ziff. 3.2 LAP)</li> <li>(2) M2: "Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h" entlang der K 2029 im Bereich der OD Duttenberg (S.3, Ziff. 3.2 LAP)</li> <li>Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärmminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvorausset-</li> </ul>	Zu M 1: Tempo 30 auf der B 27 in Jagstfeld  Bei einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 27 im Bereich von Jagstfeld auf 30 km/h beträgt der Fahrzeitverlust auf der ca. 350 m langen Strecke von der Ortstafel aus Ri. Heilbronn bis zur signalgeregelten Kreuzung rein rechnerisch lediglich 17 Sekunden.  Bei diesem geringen Fahrzeitverlust wird seitens des Gutachters keine Gefährdung der Fahrplanstabilität gesehen.

Seite 9 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		zungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegen. Die darin beschriebene Gefahrenlage ist gegeben, wenn die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) gemäß § 2 Abs. 1 von 59 dB(A) bei Tag und 49 dB(A) bei Nacht über-	Die Stellungnahme des Amtes für Mobilität und Nahverkehr beim LRA Heilbronn enthält auch keine diesbezügliche ne- gative Stellungnahme.
		schritten sind. Danach ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob und ggf. welche verkehrs-	Mangels leistungsfähiger Alternativrouten ist mit keinen nennenswerten Verkehrsverlagerungen zu rechnen.
		rechtlichen Maßnahmen im Einzelfall zu prüfen sind. Für die Ermessensausübung sind insbesondere die Bestimmungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der	Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h bewirkt eine Pegelminderung an den betroffenen Gebäudefassaden von 2,5 bis 2,6 dB(A).
		Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Bei straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen muss die Berechnung des Beurteilungspegels nach den Richtlinien für	Die V <sub>85</sub> -Geschwindigkeit in diesem Streckenabschnitt wird durch die Stadtverwaltung ermittelt und zusammen mit dem Antrag dem Regierungspräsidium Stuttgart zugeleitet.
		den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) erfolgen (vgl. Ziff. 2.2 Lärmschutz-Richtlinien-StV).	Die Maßnahme "Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der B 27 im Bereich des Ortsteils Jagstfeld" bleibt
		Bei der Ermessensausübung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen, weshalb bereits ab diesen Werten gewichtige Gründe gegen die Anordnung von verkehrs-	Bestandteil des Maßnahmenpakets im Zuge der Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans. Die Maßnahme umfasst den Bereich ab der Ortstafel aus Ri. Heilbronn bis zur Kreuzung mit der Heuchlinger Straße bzw. Römerstraße.
		rechtlichen Maßnahmen sprechen müssen.	Zu M 2: Tempo 30 an der K 2029 in Duttenberg
		Unabhängig vom Gebietstyp kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere aber ab den Werten 70 dB(A)/tags und 60 dB(A)/nachts - in Gewerbegebieten mit Zuschlag von 5 dB(A) - in Betracht. Bestehen deutliche Überschreitungen der vorgenannten Beurteilungspegel, reduziert sich das Ermessen bis hin zu einer grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung auf den betroffenen Straßenabschnitten aus den den dem den dies mit Düsteicht zur die dem tragen.	Bei einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der K 2029 in der Ortsdurchfahrt von Duttenberg auf 30 km/h beträgt der Fahrzeitverlust auf der ca. 390 m langen Strecke vom Gebäude "Torstraße 1" bis zur Einmündung der Hofgartenstraße rein rechnerisch lediglich 19 Sekunden.
		ten, es sei denn, dass dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (Luftreinhaltung, Verkehrsverlagerung, Leistungsfähigkeit) als unverhältnismäßig erscheint.	Bei diesem geringen Fahrzeitverlust wird seitens des Gut- achters keine Gefährdung der Fahrplanstabilität gesehen. Die Stellungnahme des Amtes für Mobilität und Nahverkehr

Seite 10 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		Je geringer die Lärmwerte sind, umso mehr ist auch die Frage von Bedeutung, ob die Lärmbeeinträchtigungen jenseits dessen liegen, was als "ortsüblich" hingenommen werden muss. Maßstab für diese Bewertung können insbeson-	beim LRA Heilbronn fällt auch diesbezüglich aus (s. lfd. Nr.9) aus, wohingegen der Regiobus Stuttgart Einwände erhebt, die allerdings nach Ansicht des Gutachters eher allgemeiner Art sind.
		dere eine bedeutende Zunahme der Verkehrsmenge oder besondere Beeinträchtigungen durch eine bestimmte Ver-	Mangels leistungsfähiger Alternativrouten ist mit keinen Verkehrsverlagerungen zu rechnen.
		kehrsart sein.  Im Zuge des Ermessens sind folgende maßgeblichen Aspekte im Einzelfall zu prüfen:	Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h bewirkt eine Pegelminderung an den betroffenen Gebäudefassaden von 2,4 bis 2,5 dB(A).
		Bewertung von Verdrängungseffekten, die Belange des fließenden Verkehrs, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und Radverkehr, anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärmminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle), Auswirkungen auf die Luftreinhaltung, Akzeptanz der Maßnahme beim Verkehrsteilnehmer (Erkenntnisse zur V 85), Abwägung mit einer Tempo 40-Regelung.  Eine verkehrsbeschränkende Maßnahme, die ohne Abwägungsfehler in einem Lärmaktionsplan (LAP) festgelegt wurde, und für die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, insbesondere eine Gefahrenlage, gegeben sind, ist von der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen. Der	Die V <sub>85</sub> -Geschwindigkeit in diesem Streckenabschnitt wird durch die Stadtverwaltung ermittelt und zusammen mit dem Antrag der Straßenbauverwaltung im Landratsamt zugeleitet.  Die Maßnahme "Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der K 2029 im Bereich der OD Duttenberg" wird Bestandteil der Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans. Die Maßnahme umfasst den Bereich vom Gebäude "Torstraße 1" bis zur Einmündung der Hofgartenstraße und gilt im Zeitraum 0-24 Uhr.
		fachrechtliche Ermessensspielraum der Behörde wird durch die Lärmaktionsplanung der Kommune überlagert (VGH Baden-Württemberg, 10 S 2449/17, Rn. 28). Dies gilt aber nur, sofern die Kommune zur Aufstellung eines LAP verpflichtet ist, nicht hingegen, wenn der LAP freiwillig auf-	
		gestellt wird. Gemeinde- und Kreisstraßen sind daher grundsätzlich nicht von einer Bindungswirkung erfasst, es	

Seite 11 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
NI.	Belange	sei denn die Verkehrsmenge liegt über drei Millionen Fahrzeuge pro Jahr.	Beschlussempfehlung
		Die Entscheidung über vorliegende straßenverkehrsrechtliche Anordnung obliegt der unteren Straßenverkehrsbehörde und ist dort im Einzelfallverfahren zu beantragen. Der Zustimmungsvorbehalt beim Regierungspräsidium Stuttgart bleibt weiterhin bestehen.	
		Die Prüfung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird sich an den dargestellten Kriterien orientieren.	
		Hinweis:	
		Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sollen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden und kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche und andere Maßnahmen sein (z.B. Lärmschutzwände/-wälle, Belagsmaßnahmen oder Schallschutzfenster). Insofern wäre auch eine zeitliche Befristung der Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Umsetzung anderer geplanter Maßnahmen (z.B. lärmarmer Straßenbelag, Ortsumfahrung) denkbar, um eine sofortige und spürbare Entlastung für die Anwohner erreichen zu können.	
		(3) M3: Verbesserung des aktiven Lärmschutzes der B 27 beim Wohngebiet "Moltkestraße" (Kochendorf-Südwest), evtl. im Zusammenhang mit dem Umbau des Anschlusses B 27-Kochendorf-Süd (S.3, Ziff. 3.2 LAP)  Das Landratsamt Heilbronn plant den Umbau der Anschlussstelle Kochendorf Süd, um die Leistungsfähigkeit zu verbessern. Aktuell wird die Vorplanung abgeschlossen.	Zu M 3 Verbesserung aktiver Lärmschutz an der B 27 beim Wohngebiet "Moltkestraße":  Der geplante Umbau der Anschlussstelle Kochendorf-Süd "endet" mit dem Anschluss an den bereits vierstreifig ausgebauten Streckenabschnitt der B 27 und damit quasi am Südrand des Wohngebiets "Moltkestraße". Der Verweis des

Seite 12 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		In der nächsten Planungsstufe werden dann die Lärmberechnungen durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen entsprechend der 16. BlmSchV geplant.  Die Planungen erfolgen in enger Abstimmung mit der Stadt Bad Friedrichshall. Das Baurecht soll durch einen Bebauungsplan erlangt werden. Hierbei ist die Stadt federführend.	RP Stuttgart auf eventuelle Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Anschlussstelle ist deshalb nicht zielführend, da es wegen der formalen Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung ("Baugruben-Modell") nicht zu einer Verbesserung des Lärmschutzes für das Wohngebiet kommen wird, wie zwischenzeitlich bereits die Berechnungen für den Zwischenzustand des Ausbaus gezeigt haben. Es wird deshalb auch nach dem Teilausbau der AS "Kochendorf-Süd" bei der Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung an den Gebäuden hinter dem Lärmschutzwall bleiben.
			Die Maßnahme "Verbesserung des aktiven Lärmschutzes an der B 27 beim Wohngebiet Moltkestraße (Kochendorf-Südwest)" wird Bestandteil der Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans.
		(4) M4: Einbau lärmmindernder Fahrbahnbeläge nach Tab. 4a der RLS-19 auf der OD Untergriesheim (L 1096), der Neuenstadter Straße (L 1088) (S.3, Ziff. 3.2 LAP) Die Verwendung eines höher lärmabsorbierenden Belags ist grundsätzlich möglich, sofern hinsichtlich des betroffenen Streckenabschnittes Erhaltungsmaßnahmen anstehen. Insofern wird von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart bei allen vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen anhand des aktuellen Sachstands (z.B. technisches Regelwerk, Lärmbelastung) geprüft, ob die Voraussetzungen für den Einsatz eines solchen Belags vorliegen und dieser eingebracht werden kann.	Zu M 4 Einbau lärmmindernder Fahrbahnbeläge:  An der OD Untergriesheim im Zuge der L 1096 ist nachts an sieben Gebäuden trotz einer Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h die im Kooperationserlass des Landesverkehrsministeriums genannte "grundrechtliche Schwelle der Gesundheitsgefährdung" von 60 dB(A) überschritten. An 18 weiteren - und damit nahezu allen anderen - Gebäuden an der Ortsdurchfahrt ist nachts eine zumindest gesundheitskritische Lärmbelastung zwischen 55 und 60 dB(A) zu verzeichnen. Vergleichbare Verhältnisse herrschen an der L 1088 in Kochendorf im Zuge der Neuenstadter Straße. Sechs Gebäude sind im gesundheitsgefährdenden Bereich oberhalb von 60 dB(A) bei Nacht, 15 weitere Gebäude im gesundheitskritischen Bereich zwischen 55 und 60 dB(A)

Seite 13 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters  Beschlussempfehlung
		Gemäß der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Landesstraßen 2020 sind im genannten Bereichen keine prioritären Erhaltungsabschnitte ausgewiesen.  Die nächste ZEB (Zustandserfassung und -bewertung) für die Landesstraßen in Baden-Württemberg ist für 2025 vorgesehen. Auf Grundlage der Ergebnisse ist eine Aktualisierung des Erhaltungsmanagements für die Landesstraßen in Baden-Württemberg geplant. Sollten die von Ihnen genannte Streckenabschnitte im nächsten Erhaltungsprogramm enthalten sein, erfolgen zustandsgerechte Instandsetzungsmaßnahmen mit der Überprüfung eines möglichen Einsatzes von lärmabsorbierenden Belägen innerhalb der Laufzeit des Programms.	Die Straßenbauverwaltung steht damit nach Ansicht des Gutachters in der Pflicht, lärmmindernde Maßnahmen ad hoc zu ergreifen. Ein Verweis auf die nächste Zustandsbewertung im Jahr 2025, an die sich dann zunächst eine neue Prioritätenreihung (und nicht zwangsläufig ein Baubeginn) anschließt, kann den Betroffenen nicht vermittelt werden.  Die Maßnahme "Einbau lärmmindernder Fahrbahnbeläge" bleibt Bestandteil des Maßnahmenpakets im Zuge der Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans.  Angesichts der hohen Lärmbelastungen der Anwohner an der L 1096 (OD Untergriesheim) bzw. der L 1088 (Neuenstadter Straße) oberhalb bis knapp unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung fordert die Stadt Bad Friedrichshall die Straßenbauverwaltung auf, die Maßnahmen an den Landesstraßen zeitnah umzusetzen.
		(5) M5: Tieferlegung der B 27 in Jagstfeld im Bereich des Anschlusses der Römerstraße /Heuchlinger Straße (L 1098) (S.3, Ziff. 3.3 LAP) Das Regierungspräsidium Stuttgart plant in enger Abstimmung mit der Stadt Bad Friedrichshall den Umbau des Knotenpunktes B 27/ L 1098 in Jagstfeld mit Tieferlegung der B 27 und Abwicklung des regionalen Verkehrs über einen obenliegenden Kreisverkehrsplatz. Alleine durch die Tieferlegung der B 27 kommt es zu einer erheblichen Lärmreduzierung in Jagstfeld. Weiterhin ist die Verwendung von lärmarmen Splittmastixasphalt vorgesehen. Der Fachbeitrag "Schall" aus dem Jahr 2016 wird im Zuge der weiteren Planung des RE-Vorentwurfes fortgeschrieben.	Zu M 5 (Tieferlegung B 27 in Jagstfeld): Kenntnisnahme

Seite 14 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		(6) M6: Regelmäßige Erneuerung der lärmmindernden Fahrbahnbeläge (S.3, Ziff. 3.3 LAP)  Die Verwendung eines höher lärmabsorbierenden Belags ist grundsätzlich möglich, sofern hinsichtlich des betroffe-	Zu M 6: Regelmäßige Erneuerung der lärmmindernden Fahrbahnbeläge: Kenntnisnahme
		nen Streckenabschnittes Erhaltungsmaßnahmen anstehen.	
		Insofern wird von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart bei allen vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen anhand des aktuellen Sachstands (z.B. technisches Regelwerk, Lärmbelastung) geprüft, ob die Voraussetzungen für den Einsatz eines solchen Belags vorliegen und dieser eingebracht werden kann.	
		(7) M7: Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen an besonders betroffen Gebäuden an der B 27 und an den Landesstraßen (S.3, Ziff. 3.2 LAP)	Zu M 7: Passive Schallschutzmaßnahmen Kenntnisnahme
		Die Förderung passiver Lärmsanierungsmaßnahmen kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Rahmen eines Lärmsanierungsprogramms erfolgen. Grundlage hierzu ist u.a. eine Berechnung der Beurteilungspegel gemäß der RLS19 auf der Basis aktueller Verkehrszahlen (z.B. Verkehrsmonitoring des Landes Baden-Württemberg).	
		Grundsätzlich ist das Regierungspräsidium Stuttgart bereit im Zusammenwirken mit der Stadt Bad Friedrichshall bei gegebener Überschreitung der maßgeblichen Auslösewerte durch den Straßenverkehrslärm auf der B 27, L 1088, L 1096 und L 1098 ein entsprechendes Lärmsanierungsprogramm umzusetzen.	
		Bedingt durch die Vielzahl der bereits in die Vorhabensplanung aufgenommenen Projekte kann derzeit jedoch kein	

Seite 15 von 16 ANLAGE 4.1

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters  Beschlussempfehlung
		konkreter Umsetzungszeitpunkt benannt werden. Zudem regen wir an zunächst die Entscheidung hinsichtlich der beantragten Geschwindigkeitsbeschränkungen abzuwarten. Bei konkretem Interesse wird gebeten sich mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung4@rps.bwl.de) in Verbindung zu setzen.  Für eventuell erforderliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
14	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Schreiben vom 15.03.22  wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 12. Januar 2022, bei uns eingegangen am 18.01.2022 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt,  (X) dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.		Kenntnisnahme

Seite 16 von 16 ANLAGE 4.1

# Behandlung der Anregungen der Bürger im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 24.01.2022 – 25.02.2022

Lfd.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.		Beschlussempfehlung
1	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Deutschordenstraße ist nicht im Geltungsbereich des Lärmaktions-
Nachdem Geschwindigkeitsmessungen (zumindest in der Rolle der Stadtverwaltung) sind nachvol	Die allgemeinen Anregungen des Bürgers (Regelmäßige Geschwindig-	
	keitskontrollen, Bessere Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen, aktive Rolle der Stadtverwaltung) sind nachvollziehbar und wirken alle im Sinne einer Reduzierung der Lärmbelastung der Anwohner.  Kenntnisnahme	
	Geschwindigkeit-Anzeige-Tafeln aufstellen	
	Mit dem Vorteil, man hat die tatsächlichen!!! Geschwindig- keiten über einen längeren Zeitraum als Handlungsgrund- lage;	
	und	
verbunden mit der Hoffnung, dass die Geschwindigkeit, wenn schneller gefahren wird, auch angepasst wird. Natürlich wäre das auch wichtig wie oft das geschieht, so dass man den Nutzen auch bewerten kann.  Wenn dann diese Fakten vorhanden sind, so muss eine Bewertung der Daten mit entsprechenden Maßnahmen erfolgen und man könnte dann die Anzeige-Tafel an einem anderen Ort aufstellen.		
	Nur so kommen wir zu einer objektiven Bewertung der Geschwindigkeit, die in dem Lärmaktionsplan der wichtigste Faktorist.	

Seite 1 von 6 ANLAGE 4.2

Lfd.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.		Beschlussempfehlung
	Die Einhaltung der Geschwindigkeit, besonders in 30 er Zonen, war auch der Tenor der Gemeinderäte bei der Verabschiedung dieses Lärmaktionsplanes. Der übrigens auch viel Geld kostete!! Und das hätte man sich sparen können, wenn man nichts dafür tut!!!	
	Oder soll es nur ein Papier-Tiger bleiben?	
	2. Bessere Kennzeichnung z. B. der 30er Zonen,	
	Schon bei der Einfahrt sollte bewusst auf die 30 Zone hingewiesen werden.	
	3. Die Stadt sollte immer aktiv auf die Einhaltung der Geschwindigkeit hinweisen, denn der Verkehr wird immer mehr und dann, nur durch Einhaltung von Regeln, für die Anwohner ein wenig erträglicher!!	
	4. Die Stadt sollte immer <b>aktiv und offen</b> mit den Anwohnern kommunizieren bzw. zur Mitarbeit einbinden.	
	Es ist nämlich nicht gut, wenn aktive Anwohner (bei der Petition 2016/2017 waren es 300 Unterschriften) jetzt sagen: warum soll ich mich einbringen es ändert sich ja doch nichts. Oder will die Stadt Bad Friedrichshall passive Bürger??	
	Am 8.4.2014 wurde in der Gemeinderatsitzung der Umbau der Deutschordenstrasse mit der Begründung: den Gehweg auf der Neckarseite zu verbreitern, damit die Fußgänger mehr Platz haben, beschlossen. Der Aufwand dafür war sehr!! hoch (ich konnte das persönlich beobachten).	
	Seit der Wiedereröffnung der "Schönen Aussicht" wird der Gehweg als Parkplatz genutzt!!!	
	Ist das richtig??	

Seite 2 von 6 ANLAGE 4.2

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters  Beschlussempfehlung
	Im Namen von Anwohnern der Deutschordenstrasse Und In der Hoffnung auf eine Antwort	
2	Bitte überprüfen Sie den Lärm von Friedrichplatz 8 bis zur Ampelanlage nach Alt-Kocherbrücke und zur B 27. Manche Fahrzeuge sind viel zu laut, natürlich auch die schweren Motorräder. Hauptsächlich im Berufsverkehr.	Der genannte Bereich wurde bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplans untersucht. Die Lärmproblematik ist bekannt.  Kenntnisnahme
3	Als Maßnahmenvorschlag für den Lärmaktionsplan möchte ich gerne die Heilbronner Straße in Kochendorf nennen.  Laut Lärmaktionsplan 2015 wurde hier bereits nachts Tempo 30 empfohlen, bisher aber bedauerlicherweise nicht umgesetzt.  Durch die mittlerweile eröffneten Ladengeschäfte (Salzstadt-Massage, TAS-Kebap, Haarstudio Relaxed) und der Bushaltestelle auf Höhe der Agip Tankstelle hat sich die Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte deutlich gesteigert.  Ebenso wird die Heilbronner Straße auf Höhe Südstraße von vielen S-Bahn Pendlern überquert. Ab der Heilbronner Straße Ecke Bahnhofstraße wird das Tempo bereits ganztags auf Tempo 30 reduziert.	Die Verkehrsuntersuchung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Obere Fundel" hat die hohe Verkehrsbelastung der Heilbronner Straße mit bis zu 10.000 Kfz/24 h aufgezeigt. Die Auswertungen der aktuellen Lärmpegelberechnungen belegen, dass an allen Gebäuden an dem Straßenzug Heilbronner Straße – Hauptstraße die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten sind. An 19 Gebäude ist nachts sogar die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) überschritten.  Die Maßnahme "Verkehrsberuhigung des Straßenzugs Hauptstraße – Heilbronner Straße mit städtebaulicher Aufwertung" bleibt Bestandteil des Maßnahmenpakets des Lärmaktionsplans.
	Daher kann es aus den oben genannten Gründen nur schlüssig sein, wenn auch bei diesem Abschnitt Tempo 30 eingeführt wird. Dass diese Stelle gefährlich ist, hat ja auch der stattgefundene Unfall mit einem Kind gezeigt.	

Seite 3 von 6 ANLAGE 4.2

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters  Beschlussempfehlung
	Eine Absenkung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 nachts und tagsüber würde an dieser Stelle wesentlich dazu beitra- gen	
	- die Situation zu entschärfen,	
	- die Verkehrssicherheit zu erhöhen,	
	- den Lärm deutlich reduzieren und	
	- es wird leichter und sicherer die Straße zu überqueren.	
	Ich bitte Sie deshalb, diesen Maßnahmenvorschlag zu berücksichtigen.	
	Bei weiteren Fragen können sie sich gerne an mich wenden.	
4	Seit dem Bau der Ökoase und weiterer Baugebiete in Hagenbach ist der Autolärm zwischen den Häuserfronten vom Friedrichsplatz bis Anfang Hagenbach zunehmend angestiegen und teilweise unerträglich. Insbesondere in den Sommermonaten, wenn noch lärmende und schnellfahrende Motorräder dazukommen, ist der Aufenthalt in unserem Garten oft nicht zumutbar.	Die Auswertungen der aktuellen Lärmpegelberechnungen belegen, dass an allen Gebäuden an der K 2038 (Hagenbacher Straße) zwischen dem Friedrichplatz und dem Kreisverkehr die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten sind.  Das im Zuge der Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans aufgestellte Maßnahmenpaket enthält deshalb als Lärmminderungsmaßnahme den Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags auf der K
	Schuld an der starken Zunahme des Lärms war die enge beidseitige Bebauung im vorderen Bereich der Hagenba- cher Straße und die Zunahme des Fahrzeugverkehrs.	2028 (Hagenbacher Straße), der im Pkw-Bereich Pegelminderungen zwischen 2,6 und 3,9 dB(A) bewirkt.
Durch die in der Ökoase erstellten Neubauten ist es nic mehr möglich, dass sich der Lärm "sanft" in Richtung Koch	Die vom Einwender vorgeschlagene Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h verursacht demgegenüber eine Pegelminderung gegenüber "Tempo 50" von rund 2,5 dB(A).	
	verteilt. Der Schall wird von den Häuserwänden zurückgeworfen und verstärkte sich dadurch.	Die Maßnahme "Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags auf der K 2028 (Hagenbacher Straße)" bleibt Bestandteil des Maßnahmenpakets

Seite 4 von 6 ANLAGE 4.2

Lfd.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters	
Nr.		Beschlussempfehlung	
	Wie wir dem Entwurf des Lärmschutzkatasters entnommen haben, soll in der Hagenbacher Straße ein lärmmindernder Fahrbahnbelag aufgebracht werden. Aus unserer Sicht löst diese Maßnahme nur unzureichend unser Lärmproblem.  Wir hatten bereits bei der Einführung der neuen 30er Regelung (rund um das Seniorenheim) gehofft, dass eine zunehmende Verbesserung der Wohnqualität in unserem Haus und Garten eintritt. Dies ist aber nicht der Fall, da die Autos Richtung Kochendorf meist erst nach dem 30er Schild abbremsen und in Richtung Hagenbach mit lautem Getöse schon vor dem 50er Schild beschleunigen.  Nach den bisherigen Erkenntnissen stellt sich für uns deshalb die Frage, warum der Lärmschutz in Richtung Kochendorf erst in Höhe des Hauses Nr. 19 beginnt und die restlichen Häuser in Richtung Hagenbach (insbesondere die Häuser Nr. 15 bis 19) vom Lärmschutz ausgenommen sind. Die Bebauung in diesem Bereich unterscheidet sich nicht von der in der jetzigen 30er Zone. Auch dort verstärkt sich der Auto Lärm zwischen den eng an der Straße stehenden Häusern.  Wir beantragen deshalb, auch den weiteren Bereich in Richtung Hagenbach mindestens bis zum Kreisverkehr in die Lärmschutzzone mit aufzunehmen.	im Zuge der Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans. Die Maßnahme umfasst den Bereich zwischen dem Friedrichplatz und dem Kreisverkehr mit der Ohrnberger Straße.  Als temporäre Übergangslösung bis zu dem vom Landkreis vorzunehmenden Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags wird – vorbehaltlich der straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit – die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf den Bereich bis zum Kreisverkehr ausgeweitet. Die Beschränkung gilt im Zeitraum 0-24 Uhr.	
5	Mein Name ist Xxx und ich bin Anwohner in der Straße "Beim Alten Schacht". Die Straße ist angrenzend an der B 27 gelegen.  Laut den Unterlagen des Lärmaktionplan wird in diesem Bereich auch der Auslösewert überschritten. Maßnahmen zum	An den Gebäuden in der Straße "Beim Alten Schacht", die östlich der Unterführung unter der B 27 liegen, werden tagsüber und nachts nicht nur die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten, sondern sogar die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) bei Nacht.	

Seite 5 von 6 ANLAGE 4.2

Lfd.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.		Beschlussempfehlung
	Lärmschutz sind aber nur mit dem Neubau bzw. Tieferlegung der B 27 im Bereich der jetzigen B 27 Kreuzung vorgesehen.	Damit ist an der B 27 " <i>die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung</i> " überschritten, wie das Verkehrsministerium Baden-Württemberg in seinem Schreiben vom 29.10.2018 ("Kooperationserlass") aus-
	Mit dem Neubau und dem damit verbundenen fließenden Verkehr ist mit einer Belastungszunahme des Straßenver- kehrs auszugehen. Dies wirkt sich unmittelbar auf die An- wohner der Straße "Beim Alten Schacht" aus.	führt. Weiter heißt es dort: "Ist die grundrechtliche Schwelle zur Gesur heitsgefährdung unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmschuf die An- einrichtungen überschritten, muss die Belastung durch Umplanur Schutzmaßnahmen, Betriebsbeschränkungen, Übernahme des Grundrechtliche Schwelle zur Gesur heißt es dort: "Ist die grundrechtliche Schwelle zur Gesur heißt es dort: "Ist die grundrechtliche Schwelle zur Gesur heißt es dort: "Ist die grundrechtliche Schwelle zur Gesur heißt es dort: "Ist die grundrechtliche Schwelle zur Gesur heißt es dort: "Ist die grundrechtliche Schwelle zur Gesur heißt es dort: "Ist die grundrechtliche Schwelle zur Gesur heißt es dort: "Ist die grundrechtliche Schwelle zur Gesur heißt es dort: "Ist die grundrechtliche Schwelle zur Gesur heißt es dort: "Ist die grundrechtliche Schwelle zur Gesur heißt es dort: "Ist die grundrechtliche Schwelle zur Gesur heißt es dort: "Ist die grundrechtliche Schwelle zur Gesur heißt es dort vorhandenen Lärmschu einrichtungen überschritten, muss die Belastung durch Umplanur
	Durch die Tieferlegung der B 27 ist aus meiner Sicht ein "erheblicher baulicher Eingriff" gegeben. Deshalb müssen in diesem Zusammenhang alle Lärmschutzmaßnahmen überprüft werden. Auch schon bestehende. Ob sie noch den Stand der Zeit entsprechen oder angepasst bzw. erneuert werden müssen.  Generell sollte man sich in Bereich der Straße "Beim Alten Schacht" über die Erweiterung des aktiven Lärmschutz Gedanken machen und auch umsetzen.	stücks [] gemindert bzw. beseitigt werden."  Mit anderen Worten: Die Straßenbauverwaltung ist aufgrund dieser hohen Lärmbelastungen im gesundheitsschädlichen Bereich in der Pflicht, die Lärmbelastungen auf dem genannten Abschnitt zu mindern. Da die Lärmbelastungen an den genannten Gebäuden trotz einer vorhandenen Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h auftreten, müssen demnach durch die Straßenbauverwaltung des Bundes ergänzende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung getroffen werden (z.B. Einbau eines lärmmindernden Belags und/oder Verlängerung der Lärmschutzwand etc.) ergriffen werden.
		Die Maßnahme "Ergänzende Lärmschutzmaßnahmen an der B 27 im Ortseingangsbereich von Jagstfeld aus Richtung Heilbronn" wird Bestandteil des Maßnahmenpakets im Zuge der Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans.

Seite 6 von 6 ANLAGE 4.2